

Ya
5370

Warhafftiger vnd Nothwendiger

Bericht /

X 200 4077

Was es zu Erffurdt mit denen
Vier Herren / vnd deren
Wahl

Von ihrem ersten Ursprunge hero / bis auff diese
gegenwärtige Zeit für eine Beschaffen-
heit gehabt ;

Sambt angehengter treuwäter-
licher Ermahnung

Welche

E. E. Raht obermeldter Stadt /
Aus Obrigkeitlicher Vorsorge
An dero Bürger / Vnterthanen vnd sonst
Männiglichen abgehen
lassen.



Gedruckt zu Erffurdt in der Spangen-
bergischen Druckerey / Anno 1648.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text visible on the right edge of the page]





Wir Wahtsmei-
ster vnd Raht der Stadt Erf-
furdt / geben allen vnseren Bürge-
ren / Einwohneren / Vnterthanen / vnd ins
gemein männiglichem / denen es zuwissen von
nöthen / hiermit wolmeinend zuvernehmen :

Waser gestalt vor etlichen wenig Wochen / vnterm Titul / Ordnung /
Statuta vnd Regimentsverbesserung der löblichen vhralten Stadt
Erfurdt zc. Vns eine / ohne vnsern vorbewußt / mit verschweigung des
Druckers / der dieselbe / wie auch des Orts / allwo Sie gefertiget / in glei-
chen verfälschung der Jahrzahl / des heiligen Reichs Pollicey Ordnung /
zuwieder / in offenen Druck gegeben / sonder zweiffel durch vnrubige
Friedhässige Leute gefährlicher weise ausgesprengete Schrifte / nicht
allein zuhanden kommen ist : Sondern wir haben auch nach der
Zeit / euserlich vernehmen müssen : Wie etliche vnserer Bürger /
sich auff solchen Druck beziehen / vnd wegen der / hiesigen Orts
bräuchlichen Vier Herren- vnd Rahtswahl / in die vngleiche Gedan-
cken / gerathen wollen : Als ob dieselbe von rechts oder gewonheit
wegen / nicht denen Herren Eltesten / Meistern vnd Vieren / durch
welche Sie bisanhero beschehen / zuständig ; Sondern vielmehr
von den Vormunderen der Viertel / vnd gewisser Handwerker / zu-
verrichten were.

Nun lassen wir zwar das ohnziemliche vnd hoch-
straffbare Beginnen dessen / welcher angeregte Schrifte durch den
Druck heraus zugeben / Sich ehestbesagter massen erkühnet / vnd Vns
A ij noch

noch zur zeit nicht bekant ist / zu seiner dermaleinstigen Verantwortung anjeho ausgestellet seyn ; Dieweil aber nicht vnzeitig zubesorgen : Daß dardurch fürnehmlich bey jeso bevorstehender Vierherrenwahl/ die Ohnberichteten leichtlich verleitet / vnd so folgend allerhand Ohngelegenheit erwecket werden mögte : So haben Wir der ohnübergänglichen Nothdurfft erachtet : Zubenehmung solchen Wahns/ vnd hingegen erlangung besseren Berichts / auch verhütung anderer Weitläufftigkeit/ aus denen Alten von vnseren seligen Vorfahren auffgerichteten Verfassungen / vnd eingeführten löblichen Gewohnheiten / Männiglich vor Augen zulegen: Wie es mit denen Vierherren/ vnd deren Wahl/ von ihrem ersten Ursprung hero/ biß auff diese vnserer Zeiten/ eigentlich bewandt gewesen / vnd an noch seye.

Worbey dann/zu mehrer Erläuterung der Sachen/zuförderst zugedencken : Alß die Alte/vnter denen Fränckischen Königen vnd Keyseren alhier gebrauchte Verwaltung des Stadt-Regiments/anden Raht gelanget ; Daß Derselbe anfänglich/ vnd zwar nach dem Exempel anderer fürnehmen Städte/nur auff zwölff Personen bestanden seye. Weil aber / bey dieser grossen vnd Volckreichen Commun, die selige Vorfahren befunden ; Daß/ zu nütlicherer Verführung des Regiments/mehrere Personen erfordert würden ; So haben Sie die Anzahl Deroselben erhöhet / vnd auff vier vnd zwanzig Häupter erstreckt : Bey welcher es /nach der Zeit/ jedesmahls /biß auff den heutigen Tag/verblieben ist : Vnd hat Jährlich/zu abwechselung des Regiments/der Alte Raht einen Neuen zuerwehlen/ auch Denselben der Bürgerschaft vom Rahtause abzukündigen/pflegen.

Demnach aber vor alters/vermöge damaliger gemeiner Beschaffenheit der Zeiten / die Regimente bey den Städten/aus den Adelichen Freybürgeren oder Geschlechteren sind bestel-

let/ vnd solches auch allhier nicht anders gehalten worden ; So ha-
ben Sich erstgemeldte Geschlechter / dieses für anderen bey Sich ver-
spührten grossen Vorzuges halber / je zu zeiten Ihres Ebrigkeitlichen
Ambts allzu scharff gebraucht : Das ihre vnterhabende Bürgere
dardurch bewogen worden / bey ihnen billich anzuhalten / damit die
StadtRegimenter / in einen etwas milderen zustand / gerichtet werden
möchten.

Wte nun dero gleichen Begehren / in den fürnehm-
sten Städten / seinen effect erreicht : Also ist es auch allhier er-
folget : In deme Anno 1310. die damalige Adelige Rahts Perso-
nen / den Handwerckern nachgelassen vnd befohlen. Aus der Bürger
mittel vier Personen zuerwehlen / so die zwischen ihnen entstehende
Streittigkeiten beythuen / der Stadt vnd Gemeinde Nohtdurfft als
Vormunder beobachten / die Viertel vnd Handwercker in ihrem
richtigen Stande erhalten ; Sonderlich aber bey dem Raht deren
bestes werben / reden vnd befördern mögten : Welcher Anbrin-
gen auch jederzeit zuhören / vnd allen Gebrechen schleunig abzuhelf-
fen / der Raht Sich erboten : Darneben viel anderes Suchen vnd Bit-
ten Sie gewehret / vnd darüber der Gemeinde die Vier Briefe aus
geantwortet hat.

Weil nun die Vierherren anfangs nicht mit in der
Rahtsfruebe gefessen ; Sondern außershalb auff dem Raht Hause
Sich gewöhnlich auffhalten müssen : Vnd dannenhero / wann der Raht
einem Bürger einen Bescheid / dessen Er Sich beschweret geachtet / er-
theilet / von demselben angeruffen / vnd dardurch für den Raht zuwer-
ben / zum öftern verursacht worden sind : Welches denn / ohne ver-
hinderung der ordentlichen Rahtsgeschäfte / nicht leichtlich abgan-
gen : So haben unsere damalige Herren Vorfahrer / im zwölff-
ten Jahr nach der Vierherren ursprünglichen Aufkommen / nemlich
Anno 1322. durch ein wohlbedächtigt Statutum, verordnet : Das

forthin die Vierherren (1.) zu dem Rathschweren (2.) bey Demselben sitzen (3.) alle Sachen mit Ihm theilen (4.) den Treuen Racht helfen kiesen/ vnd (5.) wen Sie wollen/ zu Ihnen besenden mögen/ ohne Verdächtnüsse. Sind also/ vermittelst dessen/ die Vierherren in die Rachtstuebe gesetzt/ vnd Ihnen/ vnter anderen/ auch den neuen Racht wehlen zu helfen/ verstattet worden. Gestalt Sie solches/ bis auff den heutigen Tag/ noch zuhuen pflegen: Da sonst vor diesem/ wie oben berichtet/ ein Racht den andern gewehlet hat/ vnd Niemand von der Gemeinde darbey gewesen ist.

Wie aber/ vor auffrichtung angezogenen Statuti, die Vierherren / auff vorgangenen Rachtsbefehl / nur von der Gemeinde/ oder deren Vormunden/ erwahlet worden: Also ist hinlegen/ nach deme man mehrbesagte Vier Personen zur Rachtswahl mit gelassen/ zu erhaltung beyderseits gueten Vertrauens/ ganz dienlich befunden worden/ daß auch zu der Vierherrenwahl die Rathspersonen kommen mögten. Woraus erfolget/ vnd durch etliche hundert Jahr beständig herbracht ist/ daß zu gleicher weise/ wie die Rachtswahl jederzeit/ mit zuziehung der Vierherren; also auch die Vierherrenwahl mit zuziehung der Rachtsmeister/ verrichtet worden: Jedoch dieses letztere auff solche masse/ daß dennoch die Vormunder Ihr Wahlrecht behalten/ vnd die Vorwahl/ oder Vorschläge/ Ihnen verblieben: In der Schlußwahl aber/ die Herren Eltesten/ Meister vnd Biere / auff keine andere Personen Ihre Vota gerichtet / als welche von denen Vormunden/ durch die meisten Stimmen (wofern nicht etwa ein Irthumb darbey vorgangen: Welcher bey der Schlußwahl pflegen gebessert zu werden) vorgeschlagen gewesen: Wie solches in der Anno 1452. auff sonderbares Rachts Decret, auffgesetzten Regiments Verfassung/ mit mehrern zu sehen ist.

Von ehest gedachtem 1452. Jahre her/ ist es/ der Vierherren Wahl halber/ in diesem Stande verblieben; Daß die Vorwahl/

Wahl/ durch die alten Bierherren/ Vormünder der Viertel/ vnd etlicher Handwerker; Die Schluswahl aber / von denen Herren Eltesten/ Meistern vnd Bierern/ jedoch in gegenwart offtbefagter Vormünder/ verrichtet: Ingleichen/ wegen jeder erwählten Person/ Sie/ omb Ihre Einwillig- oder Genemhaltung/ befragt worden: welche Sie/ mit einem gemeinen Jawort/ von Sich gegeben/ vnd also die/ durch die Herren Eltesten / Meister vnd Biere/ verrichtete Schluswahl gebilliget haben.

Als aber Anno 1509. vmb Margrethen Tag/ bey hiesiger Stadt/ eine grosse Unruhe entstanden: Vnd etliche Bürger/ theils wieder Ihre Mitbürger / theils auch wieder den damaligen Rath (welchen Sie mit allerhand herfürgesuchten Auflagen beschwert) weit ausschende Handel angefangen: Darneben unterschiedliche Vormünder auff ihre Seite gebracht: Worüber dann die Raths- vnd andere Personen/ denen Sie in dem ersten Aufstand zum allerheftigsten zugesetzt / Ihr Leben zusalviren / aus der Stadt entwichen: So haben Sich die Anfänger derselbigen schädlichen Unruhe/ mit denen an sich gezogenen Vormünderen/ unterwunden/ auch gar in das Regiment zugreiffen/ vnd vnter anderen vielen/ wieder des jedesmals ordentlich Regierenden Raths Obrigkeiten/ Gerechtigkeiten / Rechte vnd Gewohnheiten / lauffenden Dingen/ beydes der Bierherren- vnd Rathswahl an zumassen: Eingangsgedachte newe / also genante Regiments Ordnung oder Verbesserung/ auffzurichten: Darinnen allerhand/ bey denen Wahlen vorhin vngewöhnliche Eyde einzuführen: Ja endlich gar den alten Raths Eyd/ Gemeiner Stadt zu mercklichem Schaden/ anderen aber/ zu grossem langgesuchten Vortheil / zu ändern/ vnd sonst dergleichen mehr vorzunehmen.

Nachdem aber in einem/ an das Chur- vnd Fürstliche Haug Sachsen/ Sonntags Quasimodogeniti, Anno 1510. abgelaße.

gelassenem ausführlichen Schreiben / die gemeldte Rathspersonen /
derer ihnen bey gemessenen schmähehlichen Auflagen Sich zur gnüge
entschuldiget : Vnd es mit der Zeit dahin gedien : Daß der
Gemeine Mann Sich eines besseren besinnen müssen ; Vnd nicht
allein dem Chur- vnd Fürstl. Hause Sachsen / von Gemeiner Stadt /
wegen abstellung aller Aufruhr / vnd wiedereinnehmung der Ausge-
triebenen Rathspersonen / einiger / Sonnabends nach der 11000.
Jungfrawentag / Anno 1516. datirter Revers ausgereicht ; Son-
dern auch nach demselben / die Ausgetriebene Würcklich wiederumb
ein- vnd zu ihren Ehrenstellen gelassen worden : Ist solches alles hin-
wiederumb gänzlich aufgehoben ; die newen Eyde / zusambt der in
der Empörung gemachten Regiments Ordnung würcklich abgethan ;
vnd die Wahlen der Vierherren vnd des Raths / nicht mehr nach der-
selben ; Sondern nach obangeregter Anno 1452. beschriebener Re-
gimentsverfassung / vnd der / vor der Empörung / gebräuchlichen Art
angestellet / auch nach vnd nach also fortgeführt worden ; Daß
sonderlich bey erkiesung der newen Vierherren / die vielgedachte Vor-
munder der Viertel vnd Handwerker die Vorwahl ; Dann Mei-
ster vnd Biere die endliche Schlußwahl verrichtet ; Die Vormun-
der aber in die bestellung des newen Raths gar nichts zu reden gehabt ;
Gestalt zu dessen steifferer Erhaltung / mehrangedeutete alte Regi-
mentsverfassung / durch ein gemein Raths Decret Anno 1520.
vernewert / vnd allen folgenden Rächten zum besten / Sich in ihrem
Regiment darnach zurichten habend / auffgeschrieben worden.

Wann dann diesem nach / von selbiger zeit bis in
das jetzt ablauffende 1648 Jahr / kein einiger Vierherz blos von den
Vormundern erkieset ; Sondern von Ihnen zwar die Vor- von
den Herren Eltesten / Meister vnd Biere aber die Schlußwahl ;
Wie auch von diesen alleine / so wohl die Vor- als Schlußwahl des
Raths / vollführt worden : So wolte zumal ohnverantwortlich
vnd zugleich höchstschädlich seyn / von solcher wolhergebrachten / so
lange

lange erhaltenen/ in denen Uralten Verfassungen fest gegründeten
Gewohnheiten/ abzuschreiten/ vnd dñßals die vermeinte/ in der Anno
1510. entstandenen Empörung/ abwesens der ordentlichen Obrigkeit/
gemachte/ aber hernach gänzlich abgethane/ Regiments Verbesserung
wiederumb einführen zulassen: Bevorab da leider noch unverges-
sen ist/ was damals Gemeiner Stadt darüber hin vnd wieder für Un-
glück zugewachsen / allerhand gefährliche Neuerungen/ schädliche
Trennungen/ vnd weit ausschende Verfassungen gemacht worden;
darüber fast die ganze Stadt zu boden gangen/ vnd vmb ihre Uralte
von den selbigen Vorfahren so kostbar erhaltene Freyheit kom-
men were: Massen der Anno 1510. mit vielbesagter vermeinter Regi-
ments Verbesserung zugleich eingeführte neue Raths Eydt / vnd ob-
angegter Revers, mit mehrern bezeugen können.

Wie aber jetztberührter Eydt / Regiments Ver-
besserung zc. nach gestillter Empörung/ zu Gemeiner Stadt grossem
Nutzen/ wieder abgethan wordē; Also kan ohne ihren mercklichen prä-
judiz vnd Schaden deren keines nunmehr vom neuen eingeführet/ o-
der auch nach dieser/ die vorstehende Vierherren- vnd Raths wahlen an-
jeseo verrichtet werden: Zumahl da noch vor kurzen Jahren/ nemlich
Anno 1628. ehestbesagte Wahlen / vnd die dorbey bräuchliche Pro-
cesse in der domaligen engern Commission durch gewisse Raths-
personen vbersehen/ aller dings nach dem alten Herkommen vnd löb-
lichen Gewohnheiten eingerichtet / von denen Herren der Fünff Räh-
te/ auch Vormunden von Viertelen/ Handwercken vnd deren vor
den Thoren einmützig beliebet/ zu ewiger Gedächtniß in der Stadt-
buch niedergeschrieben/ vnd biß dato demselben einmütigen Schlusse
nach / ohne semandes Widersprechen/ sind geführet worden.

Wollen Wir derowegen/ eingangs be-
nante vnser Bürger / Einwohnere vnd Untertan-
nen

nen/aus Obrigkeitlicher Vorsorge/ Treu- und Väter-
lich hiermit verwarnt und ermahnet haben : Daß
Sie durch die öftters erwehnte / in der Empörung
Anno 1510. gemachte/ vor länger als hundert Jahren
wieder abgestellte/ anjeko aber durch vnrubige Leute
von neuen herfürgesuchte / vermeinte Regiments-
Verbesserung/ sich keines weges irren / noch in unglei-
che/wieder ihre Bürgerliche Pflicht lauffende Gedan-
cken verleiten lassen : Hingegen aber dieser vnserer
auff bestem Fues der Warheit gegründeten Erzählung
völligen Glauben beymessen ; Alle wiedrige Newe-
rungen fliehen und meiden : Sonderlich aber die je-
nigen / so als vormunder bey bevorstehender Vier-
herrenwahl ihre verrichtung haben werden/ Sich des-
ren nach also bezeigen sollen/ wie es das löbliche Her-
kommen/ und die viel angeregte vhralte/ noch vor kur-
zen Jahren wiederholte Verfassungen mit sich brin-
gen : Damit also alles sonst besorgende Unheil ver-
hütet / und gemeine Stadt/ sambt dero Angehörigen
in gueter Ruhe und Wolstande erhalten werden mö-
gen. Publicirt vnter vnserm Stadt Secret

den 30. Novembris, Anno

1648.

E N D E.

QXya 5370

me



Q. K. 131, 11.

Warhaftig
wen



Was es zu Er
Bierherren

Von ihrem ersten Brsp
gegenwärtige Zeit
heit g

Sambt angehe
licher Er

E. E. Raht ober
Aus Obrigkeit
An dero Bürger/ V
Männiglich
laf



Gedruckt zu Erffur
bergischen Druck



70

77

